



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 2/2003

Dresden, den 12. März 2003

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

13. 02. 2003	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG)	29
	Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG)	30
03. 03. 2003	Fünfte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung	31
22. 01. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeiten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	31
25. 02. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der Aufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen – DAVOHS)	31

Beilage: **Inhaltsverzeichnis des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes Jahrgang 2002**

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG)

Vom 13. Februar 2003

Aufgrund von Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2003 und 2004 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2003 und 2004) vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 316) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der seit 1. Januar 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 357, 1630),

2. § 37 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399, 406),
3. Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513),
4. Artikel 35 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 429),
5. Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171),
6. Artikel 8 des eingangs genannten Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 315).

Dresden, den 13. Februar 2003

Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch

Gesetz
zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern
und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG)

Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Unterbringung und Zuweisung von Ausländern, die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen (Asylbewerber),
2. nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
3. nach den §§ 32 bis 33 des Ausländergesetzes aufgenommen worden sind,
4. aufgrund einer Anordnung nach § 54 des Ausländergesetzes geduldet werden,
5. nach oder in entsprechender Anwendung von § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge) oder
6. Ehegatten und minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 2
Unterbringungsbehörden

- (1) Die Aufgaben nach § 1 obliegen den Unterbringungsbehörden.
- (2) Unterbringungsbehörden sind
 1. das Staatsministerium des Innern als oberste Unterbringungsbehörde,
 2. die Mittelbehörden als mittlere Unterbringungsbehörden und
 3. die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden.
- (3) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörden sind Weisungsaufgaben; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.
- (4) Die oberste Unterbringungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörden den mittleren Unterbringungsbehörden oder einzelnen unteren Unterbringungsbehörden auch für das Gebiet einer anderen unteren Unterbringungsbehörde zuzuweisen.

Zweiter Abschnitt
Aufnahme und Unterbringung

§ 3
Aufnahme und Unterbringung

- (1) Die mittleren Unterbringungsbehörden weisen die in § 1 genannten Personen den unteren Unterbringungsbehörden zu. Die oberste Unterbringungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmten mittleren oder unteren Unterbringungsbehörden Zuständigkeiten nach Satz 1 zu übertragen.
- (2) Die unteren Unterbringungsbehörden übernehmen die Personen nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil der Wohnbevölkerung des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt an der Bevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet, und bringen sie unter. Maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des vorangegangenen Jahres. Die mittleren Unterbringungsbehörden bringen die Asylbewerber sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder in Aufnahmeeinrichtungen unter.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die unterzubringenden Personen aufzunehmen.

§ 4
Einrichtungen für die Unterbringung

- (1) Einrichtungen für die Unterbringung sind
 1. Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,
 2. Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylverfahrensgesetzes und
 3. sonstige Unterkünfte, insbesondere Wohnheime.
- (2) Die Aufnahmeeinrichtungen werden von den mittleren, die übrigen Unterbringungseinrichtungen von den unteren Unterbringungsbehörden geschaffen und betrieben. Die unteren Unterbringungsbehörden können die Durchführung dieser Aufgabe auf Dritte übertragen. Die Landkreise und Kreisfreien Städte können die Benutzung der Unterbringungseinrichtung durch Satzung regeln.
- (3) Bei der Schaffung der Einrichtungen für die Unterbringung haben die kreisangehörigen Gemeinden mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen. Soweit erforderlich, haben sie die Inanspruchnahme von Notquartieren zu dulden.
- (4) *aufgehoben*
- (5) *aufgehoben*

§ 5
Pauschalen

- (1) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Abgeltung aller durch die Aufnahme und Unterbringung der in § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Personen entstehenden Kosten eine Pauschale in Höhe von 1 125 EUR je Person und Vierteljahr. Die mittleren Unterbringungsbehörden setzen den zu erstattenden Betrag fest und zahlen ihn jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. September aus; maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der jeweils am Ende des vorausgegangenen Vierteljahres untergebrachten Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die erforderlichen Aufwendungen für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für das vorangegangene Kalenderjahr erstattet, soweit sie einen Betrag von 7 669,38 EUR je Person übersteigen.
- (3) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen eine Erstaufnahmestelle für die in § 1 Nr. 5 genannten Personen sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kindern liegt, die dadurch entstandenen Kosten der Aufnahme und Unterbringung für die Dauer von höchstens vier Wochen. Der Freistaat Sachsen erstattet ferner den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Abgeltung aller durch die Unterbringung dieser Flüchtlinge entstandenen Kosten eine Pauschale in Höhe von 562,50 EUR je Person und Vierteljahr. Die Pauschale wird zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtagen ausgezahlt; maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der jeweils an den Monatsenden des vorangegangenen Vierteljahres untergebrachten Personen. Die Erstattungsleistungen nach Satz 2 sind auf die Dauer von zwölf Monaten nach der Zuweisung begrenzt.

Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 6
aufgehoben

§ 7
(In-Kraft-Treten)

**Fünfte Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Sächsischen Arbeitszeitverordnung
Vom 3. März 2003**

Aufgrund von § 91 Abs. 1 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen (Sächsische Arbeitszeitverordnung – SächsAZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 190) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. März 2003

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung
der Zuständigkeiten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
Vom 22. Januar 2003**

Aufgrund von § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeiten nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartGZuVO) vom 19. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 451) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden der Satzschlusspunkt gestrichen und die Angabe „und Artikel 17b Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994

(BGBl. I S. 2494, 1997 S. 1061), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3331) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung.“ angefügt.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Haben Behörden vor dem 13. März 2003 Aufgaben nach Artikel 17b Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wahrgenommen, gelten sie als zuständige Behörden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Januar 2003

**Der Staatsminister des Innern
Horst Rasch**

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über Art und Umfang der Aufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen
(Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen – DAVOHS)
Vom 25. Februar 2003**

Aufgrund von § 52 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das durch Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen. Für Beschäftigungsverhältnisse mit Angestellten ist sie unter Beachtung der tarifrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 2

Art der dienstlichen Aufgaben

- (1) Die Art der dienstlichen Aufgaben der Professoren und der Hochschuldozenten richtet sich nach dem Sächsischen Hochschulgesetz.
- (2) Die Oberassistenten und die Obergeringiere haben neben Lehraufgaben, die von ihnen selbständig durchzuführen sind (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SächsHG), als Lehraufgaben auch wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen nach § 48 Abs. 1 Satz 3 SächsHG zu übernehmen. Im Übrigen obliegen ihnen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in der Forschung, Krankenversorgung oder Kunst. Sie können auch zu den in § 38 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 6 SächsHG für Professoren festgelegten Aufgaben herangezogen werden.

(3) Die wissenschaftlichen und die künstlerischen Assistenten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben unter der fachlichen Verantwortung eines Professors wahr (§ 46 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SächsHG). Die wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten können auch einer Fakultät zugeordnet werden (§ 46 Abs. 2 Satz 3 SächsHG). Bis zum Erreichen ihrer eigenen weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation ist ihnen nach § 46 Abs. 1 Satz 2 SächsHG unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden (§ 46 Abs. 1 Satz 5 SächsHG).

(4) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt es, den Studenten überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln (vergleiche § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsHG). Daneben kann ihnen die Aufgabe übertragen werden, diese in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. Ihnen sollen vor allem solche Lehraufgaben übertragen werden, die nicht unmittelbar forschungsbezogen sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können sie auch zu Prüfern bestellt werden (§ 23 Abs. 6 Satz 2 SächsHG).

(5) Die wissenschaftlichen und die künstlerischen Mitarbeiter sowie ihnen nach § 51 Abs. 1 SächsHG gleichgestellte Personen nehmen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, diese unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers wahr. Die Übertragung dieser Lehraufgaben setzt nach § 50 Abs. 2 Satz 1 SächsHG voraus, dass das Lehrangebot infolge der Ausschöpfung der Lehrverpflichtung der Oberassistenten, Oberingenieure und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben von diesen nicht abgedeckt werden kann. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Zur Vorbereitung einer Promotion oder einer Habilitation im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 2 SächsHG ist wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, unter Beachtung dienstlicher Belange insgesamt bis zur Hälfte, wenigstens aber ein Drittel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit zur Verfügung zu stellen.

(6) In begründeten Fällen kann einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden (§ 50 Abs. 1 Satz 3 SächsHG). Voraussetzung hierfür ist, dass der Mitarbeiter habilitiert ist, überdurchschnittlich promoviert hat oder über besondere Fachkenntnisse verfügt und nach dem Urteil des Fakultätsrates oder des Fachbereichsrates ein Bedarf besteht. Dieser Bedarf ist jeweils für einen bestimmten Zeitraum festzustellen.

(7) Zu den Lehraufgaben der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Lehrpersonen zählt auch die Mitwirkung an Prüfungen.

(8) Zu den Dienstaufgaben des hauptberuflich tätigen Personals gehören die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln für die Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben.

§ 3

Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht 60 Minuten.

(2) Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich von Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieuren, Lehr-

kräften für besondere Aufgaben und denjenigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern anzubieten, denen nach § 2 Abs. 6 die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen worden ist. Zu den Lehrveranstaltungen gehören auch Veranstaltungen, die unter der fachlichen Verantwortung einer anderen Lehrperson wahrgenommen werden.

§ 4

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienablaufplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden; im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung sind allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Über die Berücksichtigungsfähigkeit entscheidet der Dekan im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium.

(2) Auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung werden angerechnet:

1. mit dem Faktor 1: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch Praktika;
2. mit dem Faktor 0,3: die aufgewandte Zeit für Lehrveranstaltungen, bei denen nach ihrer Art eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist;
3. mit dem Faktor 0,3: Exkursionen, je Tag werden höchstens zehn Lehrveranstaltungsstunden zugrunde gelegt;
4. mit dem Faktor 0,5: andere als die in Nummern 1 bis 3 genannten Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen, die nicht als Lehrveranstaltungsstunden fassbar sind, sind sachgerecht umzurechnen. Als Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere virtuelle Lehrveranstaltungen mit tutorieller Betreuung, wenn das Rektoratskollegium auf Vorschlag des Fakultätsrates (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsHG) einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die virtuellen Studienabschnitte in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen sind.

(4) Das Rektoratskollegium kann für die Leitung von Hochschulensembles, die unter einem Dirigenten an die Öffentlichkeit treten, sowie für die Leitung von Schauspiel- und Tanzensembles für eine Zeitstunde eine Anrechnung bis zum Eineinhalbfachen zulassen.

(5) Unter der Voraussetzung, dass das nach den Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienablaufplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach erfüllt wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können die Lehrverpflichtungen auch dadurch erbracht werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinander folgender Studienjahre erbringt oder
2. Lehrpersonen einer Lehrereinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Hochschullehrer können nur untereinander ausgleichen.

In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen in einem Semester jedoch die Hälfte, bei einer Lehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Der Dekan entscheidet, ob die Erfüllung des Gesamtlehrangebotes gegeben ist und ob dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5**Planung der Lehrveranstaltungen**

(1) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der Dekan den Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf hierbei die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung, bei einer Lehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel der Lehrverpflichtung, nicht unterschreiten. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Lehrpersonen, die eine Lehrverpflichtung von zwölf und mehr Lehrveranstaltungsstunden haben, sollen so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche und sechs am Tag nicht übersteigt.

§ 6**Beteiligung mehrerer Lehrpersonen**

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Anteil ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend oder hochschulübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

§ 7**Umfang der Lehrverpflichtung**

(1) An Universitäten beträgt die Lehrverpflichtung von

- | | |
|--|---------|
| 1. Professoren und Hochschuldozenten | 8 LVS, |
| 2. Oberassistenten und Oberingenieuren unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen selbständig wahrgenommen werden | 6 LVS, |
| 3. wissenschaftlichen Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben nach § 2 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 übertragen werden, höchstens | 4 LVS, |
| 4. wissenschaftlichen Assistenten nach § 2 Abs. 3 Satz 5 höchstens | 6 LVS, |
| 5. Lehrkräften für besondere Aufgaben soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens | 16 LVS, |
| 6. wissenschaftlichen sowie ihnen nach § 51 Abs. 1 SächsHG gleichgestellten Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens | 8 LVS, |
| 7. wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen nach § 50 Abs. 1 Satz 3 SächsHG die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben übertragen wird, höchstens | 8 LVS, |
| 8. wissenschaftlichen Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 57 b Abs. 1 Satz 2 HRG, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen und ihre Beschäftigung auch ihrer Weiterbildung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Nachwuchs oder der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung dient, höchstens | 4 LVS, |
| 9. wissenschaftlichen Mitarbeitern nach § 2 Abs. 6 höchstens | 6 LVS. |

Bei einer Lehrtätigkeit an einer Universität in künstlerischen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach den entsprechenden Bestimmungen des folgenden Absatzes 2 Satz 1. Über die Zuordnung zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern entscheidet der Dekan.

(2) An Kunsthochschulen beträgt die Lehrverpflichtung bei einer Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern von

- | | |
|--|---------|
| 1. a) Professoren der Besoldungsgruppen C4 und C3 sowie den Angestellten mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Dienstverhältnisses | 18 LVS, |
| b) Professoren der Besoldungsgruppe C2 sowie den Angestellten mit einer entsprechenden Ausgestaltung des Dienstverhältnisses | 22 LVS, |
| 2. Oberassistenten unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen selbständig wahrgenommen werden | 22 LVS, |
| 3. künstlerischen Assistenten, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, höchstens | 12 LVS, |
| 4. Lehrkräften für besondere Aufgaben soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens | 24 LVS, |
| 5. künstlerischen Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens | 20 LVS, |
| 6. künstlerischen Mitarbeitern, denen nach § 50 Abs. 1 Satz 3 SächsHG die selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben übertragen wird, höchstens | 24 LVS, |
| Bei einer Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule in wissenschaftlichen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Lehrpersonen sowie der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter nach den entsprechenden Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1. Bei einer Lehrtätigkeit an Kunsthochschulen in Fachhochschulstudiengängen bemisst sie sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Absatzes 3. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. | 22 LVS. |

Bei einer Lehrtätigkeit an einer Kunsthochschule in wissenschaftlichen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Lehrpersonen sowie der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter nach den entsprechenden Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 1. Bei einer Lehrtätigkeit an Kunsthochschulen in Fachhochschulstudiengängen bemisst sie sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Absatzes 3. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) An Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung von

- | | |
|---|----------------|
| 1. Professoren | 18 LVS, |
| jedoch höchstens 6 LVS pro Tag oder mit vorheriger Zustimmung des Dekans | 8 LVS pro Tag, |
| 2. Lehrkräften für besondere Aufgaben soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens | 24 LVS, |
| 3. wissenschaftlichen Mitarbeitern, soweit ihnen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 Lehraufgaben übertragen werden, höchstens | 20 LVS, |
| | 8 LVS. |

Bei einer Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule in künstlerischen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung der in Satz 1 genannten Lehrpersonen nach den entsprechenden Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 1. Über die Zuordnung zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern entscheidet der Dekan.

(4) Professoren und Hochschuldozenten an Universitäten können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen vom Dekan nach Anhörung des Fakultätsrates auf Dauer überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 12 LVS. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.

§ 8**Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

(1) Rektoren von Hochschulen sind von der Lehrverpflichtung befreit. Prorektoren sind mit 75 Prozent, Dekane und der Direktor des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau mit 50 Prozent von ihrer Lehrverpflichtung befreit.

(2) Auf Antrag kann die Lehrverpflichtung ermäßigt werden für die Dekane bis zu 75 Prozent und für die Studiendekane bis zu

25 Prozent. Über den Antrag entscheidet das Rektoratskollegium.

(3) Die Wahrnehmung der notwendigen Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnittes im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung für Tierärzte kann der Dekan durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigen. Die Verminderung darf in jedem Einzelfall nicht mehr als 30 Prozent der Lehrverpflichtung nach § 7 betragen; sie kann mit Wirkung für höchstens ein Jahr ausgesprochen werden. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen in der Fakultät darf die Summe der Lehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

(4) An Fachhochschulen können auch für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Ermäßigungen gewährt werden, die 7 Prozent der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Fachhochschule nicht überschreiten dürfen und bei einzelnen Professoren bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden betragen können. An Fachhochschulen kann darüber hinaus eine Ermäßigung gewährt werden, wenn bei von Dritten finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auch die Personalkostenerstattung für einen Lehrbeauftragten vom Drittmittelgeber zugesagt ist, der die Lehrverpflichtung der insoweit freigestellten Lehrperson übernimmt. Über die Ermäßigung entscheidet das Rektoratskollegium.

(5) Für die Wahrnehmung jeder sonstigen dienstlichen Aufgabe und Funktion, die für die Lehrperson zu einer unzumutbaren Belastung führt, kann auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach eine entsprechende Ermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung entscheidet das Rektoratskollegium.

(6) Für Rektoren und Prorektoren kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in den auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden zwei Semestern auf Antrag eine Ermäßigung bis zum vollen Umfang ihrer Lehrverpflichtung gewähren. Für den Direktor des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau kann das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in den auf das Ende seiner Amtszeit folgenden zwei Semestern auf Antrag eine Ermäßigung bis zur Hälfte seiner Lehrverpflichtung gewähren.

§ 9

Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4629), kann auf Antrag vom Rektor, für die Mitglieder des Rektoratskollegiums vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ermäßigt werden

- | | |
|---|--------------------|
| 1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent | bis zu 12 Prozent, |
| 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent | bis zu 18 Prozent, |
| 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent | bis zu 25 Prozent. |

§ 10

Abweichender Lehrbedarf

Der Umfang der Lehrverpflichtung nach § 7 kann unterschritten werden, wenn dies der Lehrbedarf im jeweiligen Fach zulässt. Ein Professor, der die Lehrverpflichtung nach § 7 an der eigenen

Hochschule nach der Feststellung des Dekans nicht erfüllt, kann zur Lehre auch an einer anderen Hochschule, Hochschuleinrichtung oder Studienakademie verpflichtet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass er Lehrveranstaltungen seines Faches in allen Studiengängen abhält und auch Lehrveranstaltungen in Gebieten übernimmt, die seinem Berufungsgebiet verwandt sind (§ 38 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsHG). Die Entscheidungen hierüber treffen die Hochschulen einvernehmlich. Sollte kein Einvernehmen zu erzielen sein, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 11

Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

Werden von Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahrgenommen, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag, zu dem das Rektoratskollegium Stellung genommen hat, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder ganz von ihr befreien. Bei Professoren, die nach § 43 SächsHG gemeinsam zur Berufung vorgeschlagen wurden, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 12

Sicherstellung der Abnahme von Prüfungen

Professoren, Hochschuldozenten und andere zu Prüfern bestellte Personen sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub so zu nehmen, dass ihre Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SächsHG) gewährleistet ist. Die Prüfungen müssen in den durch die Hochschulen und Staatlichen Prüfungsämter festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen werden.

§ 13

Nennung im Vorlesungsverzeichnis

Eine Lehrperson, die eine Lehrveranstaltung selbständig wahrnimmt, soll im Vorlesungsverzeichnis namentlich genannt werden.

§ 14

Präsenzpflicht

(1) Ein Professor, der während der Zeiten, in denen Verpflichtungen zur Lehre, zur Abnahme von Prüfungen oder zur Betreuung von Studierenden bestehen, an zwei oder mehr aufeinander folgenden Arbeitstagen von der Hochschule abwesend sein will, hat für diese Abwesenheit die rechtzeitige, vorherige schriftliche Zustimmung des Dekans einzuholen. Will der Professor an einem Arbeitstag, für welchen er eine Lehrveranstaltung angekündigt hat, abwesend sein, hat er auch für diese Abwesenheit die rechtzeitige vorherige schriftliche Zustimmung des Dekans einzuholen. Als zwei aufeinander folgende Arbeitstage gelten auch ein Freitag und der darauf folgende Montag sowie Arbeitstage, die durch einen oder mehrere gesetzliche Feiertage voneinander getrennt sind.

(2) Während der Zeiten, in denen Verpflichtungen zur Lehre, Abnahme von Prüfungen und Betreuung von Studierenden bestehen, haben die Professoren einmal wöchentlich Sprechzeiten an der Hochschule zur Betreuung der Studierenden anzubieten.

§ 15

Übertragung der Aufgaben der Rektoratskollegien

Aufgaben, die nach dieser Verordnung den Rektoren, den Rektoratskollegien oder den Dekanen zustehen, stehen im Internationalen Hochschulinstitut Zittau dem Direktor zu.

§ 16**Berichtspflicht**

Die Lehrkräfte teilen dem Dekan jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang ihrer Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Anzahl der teilnehmenden Studenten, schriftlich mit. Hierbei haben sie auch wesentliche Unterbrechungen anzugeben, die nicht ausgeglichen worden sind.

§ 17**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministe-

riums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der Aufgaben an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen – DAVOHS) vom 19. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1626), geändert durch Verordnung vom 14. April 1997 (SächsGVBl. S. 399), außer Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2003

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Matthias Röbler**

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 83, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66/4 85 98 88,
Fax (03 51) 4 87 47 49/4 85 98 58; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de
Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,07 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>